

# Satzung der „Spendengemeinschaft Hilfe am Grabe“ Freudenberg-Dirlenbach

Überarbeitete Satzung gültig ab Februar 2018. Dieses Dokument ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 05.05.1978. Die Satzung wurde von den Anwesenden der Jahresversammlung vom 23. Januar 2018 beschlossen.

## §1 Allgemeines

1. Die Gemeinschaft führt den Namen Spendengemeinschaft Hilfe am Grabe und hat ihren Sitz in Freudenberg-Dirlenbach.
2. Die Spendengemeinschaft übergibt beim Tode eines Mitgliedes die in §3 näher geregelten Beträge an den nächststehenden Verwandten oder vorher definierten Empfänger.
3. Das Geschäftsgebiet der Spendengemeinschaft ist der Stadtteil Dirlenbach.
4. Die Bekanntmachung der Spendengemeinschaft erfolgt durch öffentlichen Aushang, E-Mail, persönliche Einladung oder durch direkte Zustellung.
5. Der Vorstand der Spendengemeinschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Kassenführer(in).
6. Die Vorsitzenden führen ihr Amt ehrenamtlich aus, Kassenführung und Sammeln der Spenden wird entsprechend §3 vergütet.

## §2 Aufnahme

1. In die Spendengemeinschaft können alle Personen aufgenommen werden, die das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Interessenten, die der Spendengemeinschaft im Alter über 45 Jahren beitreten wollen, müssen rückwirkend die Spenden entrichten, die im Kassenbuch seit dem 45. Geburtstag des Beitrittswilligen angefallen wären. Zudem ist eine Aufnahmegebühr von 1 €/Lebensjahr des Beitrittswilligen zu entrichten.
3. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Der Vorstand kann dem/den neuen Mitgliedern den Beitritt zur Spendengemeinschaft nach Prüfung genehmigen.

## §3 Leistungen der Spendengemeinschaft

1. Bei jedem Sterbefall wird von den Mitgliedern eine Spende erhoben. Die Höhe des Spendenbeitrags wird für das Kalenderjahr im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt und ist für die Mitglieder verbindlich.
2. Die Verweigerung einer Spendenzahlung kommt einer Austrittserklärung des Mitglieds gleich. Damit wird auch die Leistung im Sterbefall verwirkt.
3. Die gesammelten Spenden werden nach Abzug der Vergütung für den/die Kassenführer(in) zur Deckung der ebenfalls auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegten Leistungssumme verwandt. Die Vergütung des Kassenführers und Spenden-Sammlers wird auf 15% der Spendensumme laut Hebeliste festgelegt.
4. Überschussbeträge bzw. Fehlbeträge zum für das Jahr festgelegten Auszahlungsbetrag werden auf dem Konto der Spendengemeinschaft verbucht und können zur Beitragsanpassung des Folgejahres führen. Der gezielte Aufbau von Rücklagen im Sinne einer Versicherung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Der Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Leistungen gegenüber der Spendengemeinschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **§4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Spendengemeinschaft.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe wichtiger Gründe verlangen.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie Tagesordnung werden spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung öffentlich bekannt gegeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von den Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder das Stimmenverhältnis und den Wortlaut der Beschlüsse zu beinhalten.

#### **§5 Aufgaben und Grundregeln der Mitgliederversammlung**

1. Grundregeln
  - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen .
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr .
  - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr .
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
  - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - f. Festsetzung von Spendenbeiträgen und Leistungssummen für das kommende Jahr .
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung der Spendengemeinschaft aus wichtigem Grund.
2. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Spendengemeinschaft ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
3. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung der Spendenbeträge überwachen, den Jahresbericht prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Freudenberg-Dirlenbach im Januar 2018